

Statuten des Vereins „Braunwald aufwärts“

Art. 1 Name

Unter dem Namen «*Braunwald aufwärts*» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Art. 2 Sitz

Der Verein Braunwald aufwärts hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein setzt sich für touristische Projekte ein

² Der Verein vernetzt verschiedene Personen und Institutionen miteinander

³ Der Verein plant, baut und unterhält touristische Infrastrukturen

⁴ Der Verein fördert speziell Angebote die sich an Kinder richten

⁵ Der Verein mietet, pachtet oder kauft für die Erfüllung der Vereinsaufgaben nötige Infrastruktur oder Gerätschaften

Art. 4 Mitglieder

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen sowie einen Bezug zu Braunwald haben.

² Es gibt folgende Mitgliedschaftskategorien:

- a. Einzelmitglied (Natürliche Personen);
- b. Kollektivmitglied (Juristische Personen, Körperschaften);
- c. Gönnermitglieder (Mitglieder ohne Stimmrecht, welche den Verein Braunwald aufwärts mit finanziellen Beträgen fördern).

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 6 Beginn und Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft

¹ Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne die Angabe von Gründen ablehnen.

² Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

³ Der Austritt (mit Ausnahme durch Tod) erfordert eine schriftliche Erklärung an den Vorstand per Ende eines Kalenderjahres. Diese muss dem Vorstand spätestens 31. Oktober zugehen.

⁴ Der Austritt aus dem Verein ist nur nach Erfüllen der eingegangenen Verbindlichkeiten und Mitgliedschaftspflichten möglich.

⁵ Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Ausschluss

¹ Ein Vereinsmitglied, das seine Mitgliedschaftspflichten wiederholt verletzt oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst, kann nach vorangehender schriftlicher Ermahnung vom Vorstand ausgeschlossen werden.

² Der Ausschluss ist zu begründen und kann vom ausgeschlossenen Mitglied bei der nächstfolgenden Vereinsversammlung mittels Rekurs angefochten werden.

Art. 8 Stimmrecht

Einzel- und Kollektivmitglieder haben an der Vereinsversammlung je eine Stimme.

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins Braunwald aufwärts sind:

- a) die Vereinsversammlung (Art. 10 der Statuten);
- b) der Vorstand (Art. 11 der Statuten);
- c) die Revisionsstelle (Art. 12 der Statuten).

Art. 10 Vereinsversammlung

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel alljährlich, jeweils im ersten Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

² Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

³ Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Statuten des Vereins «Braunwald aufwärts»

⁴ Per Antrag kann geheime Abstimmung verlangt werden

⁵ Bei Interessenskonflikten ist das betreffende Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

⁶ In die Kompetenz der Vereinsversammlung fällt:

- a) der Entscheid über alle ihr durch den Vorstand oder durch Mitglieder unterbreiteten oder aufgrund von Statuten oder Gesetz vorbehaltenen Geschäfte;
- b) die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- d) Entscheide über Rekurse gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten sowie der Revisionsstelle;
- f) die Abänderung der Statuten;
- g) der Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verteilung eines allf. Liquidationserlöses.

⁷ Die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen eines Quorums von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 11 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die erste Amtsdauer beträgt mehr als vier Jahre und dauert vom 16. Juni 2020 bis 31. Dezember 2024. Wahlen innert einer Wahlperiode gelten bis zu deren Ablauf. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

³ Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht aufgrund von Statuten oder Gesetz andern Vereinsorganen vorbehalten sind.

⁴ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bezeichnet die Personen, welche für den Verein Braunwald aufwärts die rechtsverbindliche Unterschrift führen.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wahlen innerhalb einer Amtszeit gelten bis zu deren Ablauf.

² Die Revisionsstelle besteht aus einer Person oder einem Treuhandunternehmen. Die Mitglieder bzw. die Revisionsstelle müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

³ Die Revisionsstelle prüft die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung sowie der Entlastung des Vorstandes.

Art. 13 Der Vereinshaushalt

¹ Der Verein führt eine eigene Rechnung. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Der Verein Braunwald aufwärts finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, allfällige Abgaben der Mitglieder und Erträgen aus Veranstaltungen, öffentlichen Beiträgen oder anderweitigen Zuwendungen.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins Braunwald aufwärts haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Mitteilungen

¹ Mitteilungen an die Vereinsmitglieder sowie die Einberufung der Vereinsversammlung können auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen an die letzte bekannte Zustelladresse des Mitglieds bzw. Organs erfolgen.

² Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die gewünschte postalische sowie elektronische Zustelladresse mitzuteilen.

Art. 15 Mitgliederverzeichnis

¹ Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis soweit dies die Erfüllung des Vereinszwecks erfordert.

Art. 16 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Glarus.

Art. 17 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 16. Juni 2020 angenommen und sind per sofort in Kraft getreten.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: Braunwald, 16. Juni 2020

Reto Glarner (Präsident) 

Matthias Kappeler (Vize Präsident) 

Stephan Kobler (Aktuar) 